

# **Benutzungsordnung für die öffentliche Stadtbücherei Künzelsau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 15.06.2010 folgende Benutzungsordnung für die öffentliche Stadtbücherei Künzelsau beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbücherei Künzelsau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Künzelsau.
2. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
3. Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei werden nach einer gesonderten Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Stadtbücherei Künzelsau erhoben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt per Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen bzw. dieser auf dem Anmeldeformular unterschreibt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CDs vier Wochen.
3. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

## **§ 6 Ausleihbeschränkung**

Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich.

## **§ 8 Verspätete Rückgabe**

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Die Höhe der Versäumnisgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Stadtbücherei Künzelsau.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 10 Schadensersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Stadtbüchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Stadtbücherei wahr oder das mit ihrer Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind.

Künzelsau, 25.06.2010

gez.

Volker Lenz

Bürgermeister